

AMTSBLATT

DER STADT
BAMBERG



Nr. 7/2022

22. April 2022



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 2
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 2
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 3
Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 5



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Herr Linzmayer
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 1895/21

Vorhaben:

Ausbau des Dachgeschosses und Vergrößerung des Treppenhaus-Anbaus für einen Aufzug

Grundstücke:

Bamberg, Katharinenstr. 5
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 5124/5

Bauherr:

Klug Anne und Klug Lissy

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen gewährt bzw. erteilt:
 - 2.1 Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO:
 - 2.1.1 Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Nord-West zu Flurnummer 5124/6.
 - 2.1.2 Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Süd-Ost zu Flurnummer 5124/31.
 - 2.1.3 Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Nord-Ost zu Flurnummer 5123/4 und 5123/6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Herr Linzmayer
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 1894/21

Vorhaben:

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Balkonanlage

Grundstücke:

Bamberg, Katharinenstr. 5a
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 5124/5

Bauherr:

Klug Anne und Klug Lissy

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage

der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.
Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen gewährt bzw. erteilt:
 - 2.1 Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO:
 - 2.1.1 Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nach Süd-West zu Flurnummer 5124/31.
 - 2.1.2 Lage der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück, bzw. bis zur Mitte der öffentlichen Straße, nach Nord-Ost zu Flurnummer 5123/6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbe-

helfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Krohn
Zi. 102, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1669
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 1769/21

Vorhaben:

Errichtung einer Freischankfläche mit Cafésfläche im Innenbereich

Grundstücke:

Bamberg, Lange Str. 24
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 90

Bauherr:

confiserie Storath AG

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird

für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für die Freischankfläche auf der Fl.-Nr. 95/2 der Gemarkung Bamberg (Lange Straße) die erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den nachfolgenden – sowie den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

- 2.1 Die Baugenehmigung unter Ziffer 2 wird stets widerruflich erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

über die Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 32
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Herrmann
Zi. 105, Tel.-Nr. 09 51 / 87- 1668
Telefax 09 51 / 87-19 14
Az.: 196/22

Vorhaben:

Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, zwei Ferienwohnungen und Doppelgarage

Grundstück:

Bamberg, Hertzstr. 1a
Gemarkung Bamberg, Fl.Nr. 4680/19

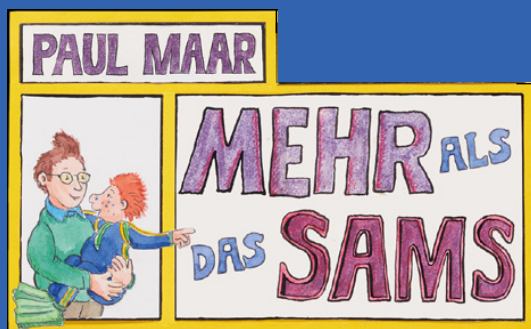
Bauherr:

Weinkauf Johannes
Mittlerer Kaulberg 12
96049 Bamberg

Der Stadt Bamberg – Bauordnungsamt – liegt der Bauantrag zu o.g. Bauvorhaben zur Genehmigung vor. Auf Antrag des Bauherren erfolgt die Nachbarbeteiligung im Sinne des Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß Art. 29 BayVwVfG können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, auf die sich das Vorhaben auswirkt, im Bauordnungsamt, Zimmer 4, Untere Sandstraße 32 (Zugang am Leinritt), Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung, Einsicht in die Akten des Verfahrens nehmen.
2. Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauordnungsamt schriftlich abgegeben werden.
3. Mit Ablauf der Frist von 1 Monat ab dem Tag der Veröffentlichung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

4. Hat ein Nachbar Einwendungen erhoben und wird diesen nicht entsprochen, so ist ihm gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



verlängert bis 24.4.22

12-18 Uhr Do-So u. feiertags
Osterferien: Di-So u. feiertags

STADTGALERIE BAMBERG
VILLA DESSAUER

www.museum.bamberg.de



BEKANNTMACHUNG

In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 21 B als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Maternstraße 2, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 06.04.2022, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 06.04.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. 21 B rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft

gegeben. Die DIN-Vorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 19.04.2022

STADT BAMBERG



BÜRGERSPITALSTIFTUNG
BAMBERG
seit 1237

KUNSTFÜHRER ÜBER DEN HEILIGEN BISCHOF OTTO I. VON BAMBERG



Kurzweilig und informativ -
ein Stadtrundgang und ein Reisebuch
in Bildern



Wunderwerke

Malerei
auf Keramik
von Grita Götze

26. März bis
16. Oktober 2022



MUSEEN DER STADT BAMBERG



SAMMLUNG LUDWIG
BAMBERG
ALTES RATHAUS



vhs Bamberg Stadt

**Jetzt
anmelden!**

www.vhs-bamberg.de

Verstehen lernen. Wir zeigen Ihnen, wie's geht!

Ihre Volkshochschule

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die
Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-
referat in der Unteren Sandstraße sind für den
Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist das Tragen einer FFP2-Maske
und eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann
telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-
Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-
Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-
zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahr-
zunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung
unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch
den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten
werden.

